

Fragenkatalog zur Vernehmlassung betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)

Kontaktangaben

Organisation

VGGSH

Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Adresse

Brämlenstrasse 1, 8234 Stetten

Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Telefonnummer, E-Mail)

Roger Paillard, roger.paillard@beringen.ch

Verantwortliche Person

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 20. Oktober 2023 elektronisch an erziehung@sh.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als Word-Dokument zur Verfügung stellen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Befürworten Sie im Grundsatz die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung?

Ja Nein keine Angabe

Grundsätzlich befürworten wir die finanzielle Unterstützung durch den Kanton, um Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

2. Spezifische Bemerkungen

2.1 Erachten Sie das vorgeschlagene Modell mit zusätzlichen Betreuungsgutschriften zur finanziellen Unterstützung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung als sinnvoll?

Ja Nein keine Angabe

Diese Familien sind bereits von Beginn an in vielen anderen Bereichen sehr gefordert. Eine Unterstützung für eine Betreuungseinrichtung erleichtert die Entscheidung, und ermöglicht den Kindern den Kontakt zu anderen Kindern ausserhalb der Familie.

2.2 Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen ein Angebot zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schaffen können und keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen vorgesehen ist? (vgl. Kapitel II Ziffer 1)?

Ja Nein keine Angabe

Es erscheint uns wichtig, dass innerhalb eines definierten Rahmens sehr individuelle und auf das Kind abgestimmte Lösungen möglich sind. Dies bedingt auch grosse Flexibilität bei den Betreuungspersonen. Bereits bestehende und dem Kind vertraute Betreuungspersonen sollte bei Eignung ebenfalls beigezogen werden können.

2.3 Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell zu, wonach die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften anhand des individuellen zusätzlichen Betreuungsbedarfs bemessen wird (vgl. Kapitel II Ziffer 2 und 4)?

Ja Nein keine Angabe

2.4 Bejahen Sie die Bestätigung einer medizinischen Ursache als Grund für den zusätzlichen Betreuungsbedarf durch eine Ärztin bzw. einen Arzt (vgl. Kapitel II Ziffer 2)?

Ja Nein keine Angabe

Gemäss "III. Finanzielle Auswirkungen" geht das Erziehungsdepartement davon aus, dass ca. 25 Kindern mit besonderen Bedürfnissen in einer KITA betreut werden. Dem VGGSH ist nicht klar, wie das ED auf diese Schätzung kommt, respektive wie das ED ein Kind mit besonderen Bedürfnissen definiert.

Wir sind uns unsicher, ob mit der finanziellen Unterstützung Anreize geschaffen werden könnten, damit ein Kind in diese Kategorie fällt. Wichtig wäre wohl, dass kein Rechtsanspruch (weder von Seiten der Institution noch der Erziehungsberechtigten) besteht.

Die Abgrenzung, welches Kind in welchen Fällen Anspruch auf zusätzlichen Betreuungsbedarf hat, wird herausfordernd.

2.5 Sind Sie damit einverstanden, dass der zusätzliche Koordinationsaufwand in der Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Erhöhung des Stundenansatzes Mehrbetreuung zur Abgeltung des Betreuungsaufwandes berücksichtigt wird (vgl. Kapitel II Ziffer 3 und 4)?

Ja Nein keine Angabe

Ja, es ist sicher richtig, wenn die KITA für Koordinationsaufwand entschädigt wird.

2.6 Stimmen Sie den Bedingungen zu, an welche die Beteiligung des Kantons geknüpft ist (vgl. Kapitel II Ziffer 5)?

Ja Nein keine Angabe

Aus dem Bericht des Regierungsrates ist für uns nicht ersichtlich was mit Kindern geschieht, für welche die maximal vier Stunden zusätzlicher Betreuung nicht ausreichen.

2.7 Befürworten Sie die Möglichkeit, dass eine heilpädagogische Fachperson die Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes bei Bedarf beraten kann (vgl. Kapitel II Ziffer 6)?

Ja Nein keine Angabe

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, weil diese Hinweise für die KITA sehr wertvoll sind. Wenn immer möglich, sollte auch hier auf bestehende Fachpersonen zurückgegriffen werden, die das Kind bereits kennen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Stetten, 19. Oktober 2023/RP-hf